

**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMStPO/Phil –**

Vom 6. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – ABMStPO/Phil – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „Teilzeitstudium in den“ das Wort „Fächern“ durch das Wort „Teilstudiengängen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „in den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen Islamisch-Religiöse Studien und“ durch die Worte „im Ein-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.

2. § 5a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Ziffer 6 (Erziehungswissenschaftlich-empirische Bildungsforschung,) wird folgende neue Ziffer 7 eingefügt:

„7. Germanistik,“
 - b) Die bisherige Ziffer 7 (Geschichte) wird zu Ziffer 8, die bisherige Ziffer 8 (Romanistik) wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Ziffer 17 (Populär- und Medienkultur Japans,) wird gestrichen; die bisherigen Ziffern 18 und 19 werden zu Ziffern 17 und 18.

3. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

4. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglieder schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Klausur“ das Komma und die Worte „Haus- oder Seminararbeit“ gestrichen.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

7. In § 22 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 3, 4 und 5:

„²Satz 1 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.“

8. In § 29 Abs. 2 Ziffer 3 werden nach den Worten „Abteilung Englisch für“ die Worte „Hörer und Hörerinnen aller“ durch das Wort „alle“ ersetzt und nach den Worten „alle Fakultäten“ (neu) der Klammerzusatz „(EASP)“ eingefügt.

9. § 32 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Dies kann durch Übersendung der Arbeit an das Prüfungsamt auf dem Postweg, durch Einwurf in den entsprechenden Briefkasten des Prüfungsamtes oder durch

persönliche Abgabe beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten geschehen.
³In allen drei genannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist der Poststempel bzw. der Einlieferungsbeleg maßgeblich.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 4 bis 6.

10. In § 40 wird nach Abs. 9 folgender neuer Abs. 10 angefügt:

„(10) Die einundzwanzigste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

11. In **Anlage 1** wird nach Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 eingefügt; der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9:

„(8) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen. ²Die erneute Teilnahme in Folgeterminen auf Basis weiterer Unterlagen ist immer möglich.“

12. In **Anlage 3** werden unterhalb der Tabelle die Worte
„* Der Teilstudiengang Nordische Philologie trägt ab Wintersemester 2019/2020 die Bezeichnung „Skandinavistik“. Die ab diesem Zeitpunkt gültigen Kombinationsmöglichkeiten sind unter folgendem Link einsehbar:
http://www.phil.fau.de/studienkombinationen_ba-2“
gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 28. Juli 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 6. August 2021.

Erlangen, den 6. August 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. August 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2021.